

Taxiverordnung

vom 7. April 1994
(Stand 3. November 2011)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Taxibetriebe	3
2. Taxizentrale	4
3. Standplätze	4
4. Taxifahrzeuge	5
5. Fahrpersonal	5
6. Taxifahrten	6
7. Straf- und Schlussbestimmungen	8

1. Taxibetriebe

Art. 1

Das Führen eines Taxibetriebes in der Stadt Dietikon setzt eine Taxibewilligung des Stadtrates voraus. ¹⁾ *Bewilligungspflicht*

Art. 2 ¹⁾

¹ Die Taxibewilligung A berechtigt, einen Taxibetrieb zu führen und eine bestimmte Anzahl von Taxis auf Taxistandplätzen auf öffentlichem Grund aufzustellen, um Taxifahrten anzubieten. *Bewilligungsarten*

² Die Taxibewilligung B berechtigt, einen Taxibetrieb zu führen, aber ohne Fahrzeuge auf Taxistandplätzen auf öffentlichem Grund abzustellen.

³ Die Taxibewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

⁴ Wer eine Taxibewilligung A oder B besitzt, gilt als Taxiunternehmen im Sinne dieser Verordnung.

Art. 3 ¹⁾

Art. 4 ¹⁾

¹ Voraussetzungen für die Erteilung einer Taxibewilligung sind:

- a) Handlungsfähigkeit und guter Leumund;
- b) Nachweis über den erforderlichen privaten Raum zur Unterbringung der Fahrzeuge;
- c) Fähigkeit, den Betrieb ordnungsgemäss zu führen;
- d) Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz.

Voraussetzungen der Taxibewilligung

² Taxiunternehmen mit einer Taxibewilligung A müssen allein oder zusammen mit anderen Taxiunternehmen, Gewähr für einen 24stündigen Fahrdienst bieten.

³ Wird die Taxibewilligung einer juristischen Person erteilt, muss die für die Geschäftsführung verantwortliche Person die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 5 ¹⁾

¹ Taxibewilligungen werden für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Der Stadtrat kann in besonderen Fällen eine kürzere Bewilligungsdauer vorsehen. *Dauer der Taxibewilligung*

² Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

³ Taxibewilligungen A werden öffentlich ausgeschrieben und vergeben.

Art. 6 ¹⁾

Das Fahrpersonal ist über seine Rechte und Pflichten zu informieren. Die Taxiunternehmen sind für das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben und die vorschriftsgemässe Berufsausübung ihres Personals verantwortlich. *Verantwortlichkeit für das Fahrpersonal*

Art. 7

Gebühren

¹ Die Gebühren für die Bewilligung der eingesetzten Fahrzeuge und der auf öffentlichem Grund zugeteilten Standplätze werden vom Stadtrat festgelegt.

² Wenn Inhaberinnen und Inhaber einer Taxibewilligung nachweisen, dass sie während des ganzen Kalenderjahres Taxifahrten ausschliesslich mit anerkannt schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen gefahren sind, wird ihnen ein Teil der Gebühr rückvergütet. Der Stadtrat regelt die Anspruchsberechtigung und die Höhe der anteilmässigen Rückvergütung. ¹⁾

Art. 8

Entzug der Bewilligung

¹ Die Taxibewilligung kann vom Stadtrat entzogen werden: ¹⁾

- a) wenn die Inhaberin oder der Inhaber einer Taxibewilligung die für die Erteilung der Taxibewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b) bei schwerwiegenden Verletzungen von Vorschriften dieser Verordnung oder anderer einschlägiger Erlasse.

² Dem Entzug hat in der Regel eine schriftliche Verwarnung vorauszu-gehen.

2. Taxizentrale

Art. 9

Vertrag

¹ Taxiunternehmen können sich vertraglich zu einer Gesellschaft mit gemeinsamer Einsatzzentrale zusammenschliessen.

² Der Gesellschaftsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Stadtrat.

Art. 10

Vergünstigungen

Taxiunternehmen, die sich zum Betrieb einer Taxizentrale zusammengeschlossen haben, werden bei der Zuteilung der Standplätze auf öffentlichem Grund bevorzugt, und die Gebühren für die Taxibewilligung reduzieren sich für sie auf die Hälfte. ¹⁾

3. Standplätze

Art. 11

Standplätze, Platzordnung

¹ Die Standplätze auf öffentlichem Grund werden vom Stadtrat mit dem Erteilen der A-Bewilligung zugewiesen. Der Stadtrat berücksichtigt bei der Zuweisung insbesondere die Anzahl der vorhandenen Standplätze, die Verkehrsverhältnisse und das öffentliche Interesse.

² Aus wichtigen Gründen können Standplätze vorübergehend oder dauernd verlegt oder aufgehoben werden. Bei dauernder Aufhebung von Standplätzen werden bereits bezahlte Gebühren anteilmässig zurück-erstattet.

³ Die Taxiunternehmen haben die ihnen zugewiesenen Standplätze beim Bahnhof zu den Ankunftszeiten der Züge, auch nachts, zu belegen.

Kommt jemand dieser Pflicht nicht nach, so kann der Stadtrat den Platz vorübergehend oder dauernd einem anderen Taxiunternehmen zuweisen.¹⁾

Art. 12

Die auf Standplätzen aufgestellten Taxis stehen dem Publikum nach freier Wahl zur Verfügung.

Freie Wahl der Taxis

Art. 13

Bei besonderen Anlässen kann die Stadtpolizei zeitlich befristete Bewilligungen zum Aufstellen von Taxis erteilen.

Besondere Anlässe

4. Taxifahrzeuge

Art. 14

¹ Als Taxi im Sinne dieser Verordnung gelten Personenwagen, welche ohne Fahrplan oder Linienführung dem gewerbsmässigen Transport von Personen und Waren gegen Entgelt dienen.¹⁾

Zusatzausrüstung

² Taxifahrzeuge müssen folgende Zusatzausrüstung aufweisen:

- a) Fahrtenschreiber;¹⁾
- b) Taxuhr.

³ Die Taxuhr muss auch in der Dunkelheit ablesbar sein.

⁴ Jedes Taxifahrzeug ist mit einer Kennleuchte auf dem Wagen zu versehen. Diese trägt gut lesbar die Aufschrift "Taxi" sowie "DIETIKON" und Firmenbezeichnung mit Telefonnummer.

Art. 15

¹ Die Stadtpolizei prüft die Fahrzeuge auf ihre Eignung als Taxi und kontrolliert die Zusatzausrüstung.

Kontrolle

² Taxuhren dürfen nur von konzessionierten Firmen eingebaut, repariert und plombiert werden.

5. Fahrpersonal

Art. 16

Die hauptberuflichen und aushilfsweise beschäftigten Taxifahrerinnen und Taxifahrer bedürfen zur Ausübung ihres Berufes einer Bewilligung der Stadtpolizei.¹⁾

Bewilligungspflicht

Art. 17¹⁾

¹ Der Taxiausweis wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

Anforderungen zum Erlangen des Taxiausweises

- a) im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport ist;
- b) einen guten Leumund besitzt und Gewähr für eine korrekte Berufsausübung bietet;
- c) die Fachprüfung bestanden hat, bei der insbesondere Sprach- und Ortskenntnisse sowie Kenntnisse über die Taxiverordnung geprüft werden.

² Die Erteilung des Taxiausweises wird verweigert, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a) während der letzten fünf Jahre vor der Gesuchstellung wegen einer Widerhandlung, welche die Vertrauenswürdigkeit zur Ausübung einer Tätigkeit im Taxigewerbe beeinträchtigt, verurteilt worden ist, oder
- b) aus anderen wichtigen Gründen zum Schutz der Taxikundschaft als nicht geeignet erscheint, eine Erwerbstätigkeit als Taxifahrerin oder Taxifahrer auszuüben.

³ Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Fachprüfung.

⁴ Im Übrigen gelten für Taxifahrerinnen und Taxifahrer die übergeordneten kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.

Art. 18 ¹⁾

Aushilfspersonal

Aushilfsfahrerinnen und Aushilfsfahrer erhalten den Taxiausweis nur, wenn nachgewiesen ist, dass die gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit mit der im Hauptberuf ausgeübten Tätigkeit nicht überschritten wird.

Art. 19 ¹⁾

Bewilligungsgesuch

Die administrativen Anforderungen an das Bewilligungsgesuch regelt die Stadtpolizei nach Vorgabe des Stadtrates.

Art. 20 ¹⁾

Taxiausweis

¹ Der Taxiausweis ist auf allen Fahrten mitzuführen. Er ist nur zusammen mit dem Führerausweis zum berufsmässigen Personentransport gültig.

² Die Inhaberin oder der Inhaber des Taxiausweises hat der Stadtpolizei innert 14 Tagen alle Tatsachen zu melden, welche eine Änderung des Führer- oder Fahrzeugausweises nötig machen.

³ Bei Aufgabe der Berufsausübung in Dietikon ist der Taxiausweis un- aufgefordert innert 14 Tagen der Stadtpolizei abzugeben.

Art. 21 ¹⁾

Meldepflicht von Mutationen

Die Taxiunternehmen haben den Ein- und Austritt ihrer Taxifahrerinnen und Taxifahrer schriftlich der Stadtpolizei zu melden. Bei Aushilfen ist die Adresse des Hauptarbeitgebers anzugeben.

Art. 22

Entzug des Taxiausweises

Der Taxiausweis kann von der Stadtpolizei entzogen werden:

- a) wenn die Inhaberin oder der Inhaber die für die Erteilung des Ausweises erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b) bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Taxivorschriften.

6. Taxifahrten

Art. 23

Angebot von Taxifahrten

¹ Fortgesetztes Herumfahren ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung ist untersagt.

² Im Bahnhofbereich (Bahnhofplatz inkl. Bushof und BDWM-Bahnhof) dürfen Fahrgäste nur an den bezeichneten Taxistandplätzen aufgenommen werden, ausser es handle sich bei der Fahrt um eine nachweisbare Bestellung. Das Abstellen von Taxifahrzeugen auf Parkfeldern im Bahnhofbereich ist verboten. ¹⁾

Art. 24 ¹⁾

Fahraufträge, die auf öffentlichen Standplätzen entgegengenommen werden, sind unabhängig von der Zeit und Distanz sofort auszuführen, es sei denn, die Fahrt kann der Taxifahrerin oder dem Taxifahrer aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden, namentlich wegen Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsum.

Beförderungspflicht

Art. 25

¹ Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben sich höflich und anständig zu benehmen. ¹⁾

Ausführen von Taxifahrten

² Den Taxifahrerinnen und Taxifahrer ist es verboten: ¹⁾

- a) ohne Zustimmung des Fahrgastes weitere Personen mitzuführen;
- b) Tiere mitzuführen, die nicht dem Fahrgast gehören;
- c) während der Fahrt ohne Einwilligung des Fahrgastes zu rauchen.

³ Es ist stets der kürzeste Weg einzuschlagen, sofern der Fahrgast nicht eine andere Route bezeichnet.

⁴ Die Taxiverordnung und die Tarifordnung sind mitzuführen. Sie sind auf Verlangen vorzuweisen.

⁵ Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben das Fahrzeug täglich auf liegen gelassene Gegenstände zu kontrollieren. Können diese nicht sofort zurückgegeben werden, sind sie im Fundbüro der Stadtpolizei abzugeben. ¹⁾

Art. 26

¹ Der Stadtrat erlässt eine Tarifordnung im Sinne einer Höchstarifs für Fahrpreise, Wartezeit-Taxen und besondere Dienstleistungen. Zur Überprüfung des Fahrpreises muss die Taxuhr verwendet werden.

² Die Taxtarife sind gut sichtbar für die Fahrgäste aussen und innen am Fahrzeug anzubringen.

Art. 27 ¹⁾

Art. 28

Über jede Fahrt ist ein Fahrtenkontrollblatt (Tagesrapport) zu führen, das Aufschluss gibt über:

Aufsicht

- a) Kontrollschildnummer des Taxi-Fahrzeuges;
- b) Name des Fahrers oder der Fahrerin;
- c) Datum (Tag, Monat, Jahr);
- d) Zeitpunkt der Abfahrt und Zielankunft;
- e) Abfahrtsort und Ziel der Fahrt;
- f) Fahrpreis nach Taxuhr und Zuschläge.

7. Straf- und Schlussbestimmungen ¹⁾

Art. 29 ¹⁾

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

² Die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Erlasse bleiben vorbehalten.

Art. 30

Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Taxigewerbe vom 28. August 1975 aufgehoben.

Die vom Gemeinderat am 3. November 2011 genehmigte Teilrevision tritt gemäss Beschluss des Stadtrates vom 12. Dezember 2011 per 1. Januar 2012 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

René Stucki
Präsident

Daniel Müller
Sekretär

¹⁾ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 3. November 2011.